

Schutzkonzept

Evangelische Kirchengemeinde Oberneuland

1. Vorwort

Mit diesem Schutzkonzept stellen wir uns der Verantwortung, die uns als evangelischer Kirchengemeinde zukommt. Die ForuM-Studie hat 2024 offengelegt, was lange verdrängt wurde: auch in evangelischen Kirchengemeinden, Gemeindehäusern, Freizeitheimen und Pfarrhäusern geschah sexualisierte Gewalt, manchmal gerade wegen des Vertrauens, das Menschen der Kirche entgegenbrachten. Wir können die Vergangenheit nicht ungeschehen machen. Aber wir können heute handeln.

Als Kirchengemeinde Oberneuland wollen wir ein Ort sein, an dem Menschen geschützt sind durch klare Strukturen, wache Augen und die Bereitschaft, hinzuschauen. Unser Leitspruch „Glaubhaft schützen“ ist eine Verpflichtung. Wer Leben teilt, teilt auch Verantwortung. Wer lebendig glaubt, schaut hin. Wer glaubhaft lebt, schützt die Verletzlichen.

Jeder Mensch ist ein von Gott geliebtes Individuum, dem Achtung, Respekt und Wertschätzung gebührt. Jesus stellte die Kinder in die Mitte (Mk 10,14). Wer ihnen Gewalt antut, vergeht sich an den Schwächsten.

Sexualisierte Gewalt macht sprachlos. Das gilt für Betroffene, Beteiligte und die ganze Gemeinde. Schutz beginnt, wo Menschen wieder Worte finden und gehört werden.

2. Einführung

Grundsätzlich ist ein Schutzkonzept die Bündelung aller Maßnahmen und Überlegungen einer Institution, die jede Form von Gewalt verhindern sollen. Durch ein Schutzkonzept wird zum einen klar Stellung bezogen: Wir stehen für ein achtsames Miteinander, das von Wertschätzung und Respekt geprägt ist, und setzen uns gezielt und überlegt gegen alle Formen der Gewalt ein. Zum anderen werden im Schutzkonzept ganz konkrete Schritte festgehalten, die zu gehen sind, damit die Institution für alle ein sicherer Ort ist. Dabei soll es alle Menschen schützen, vor allem aber jene, die sich selbst (noch) nicht genügend schützen können: Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene.

a) Wichtige Begriffe

- **Prävention:** Der Begriff kommt aus dem Lateinischen (*prae-venire*) und bedeutet „zuvorkommen“, „vorbeugen“. Es geht also darum, etwas zu unternehmen, bevor etwas passiert.

- **Schutzbefohlene:** Personen, die aufgrund ihres Alters, ihrer Situation oder eines Abhängigkeitsverhältnisses besonderen Schutz benötigen. Dazu gehören Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderung, Menschen in Seelsorge-, Beratungs- oder Betreuungsverhältnissen sowie alle, die sich in einer Machtasymmetrie gegenüber Mitarbeitenden befinden.

Es gibt besondere Umstände, aus denen sich ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis ergeben kann. Solche sind:

- Beschäftigte in Abhängigkeit von Vorgesetzten,
- Auszubildende und Menschen in einem Praktikum,
- Menschen in Seelsorge- und Beratungssituationen,
- Menschen mit Behinderung oder Erkrankung
- sowie alle, die sich in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu Mitarbeitenden befinden.
- **Abstands- und Abstinenzgebot:** Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers zu achten (Abstandsgebot). In Seelsorge-, Beratungs- und Vertrauensbeziehungen ist jede Art von sexualisiertem Kontakt verboten, unabhängig davon, von wem die Initiative ausgeht (Abstinenzgebot). Das Abstinenzgebot gilt auch nach Beendigung der beruflichen Beziehung fort, solange ein Machtgefälle oder eine besondere Vertrauensstellung nachwirkt. Verstöße gegen das Abstinenzgebot sind meldepflichtig.
- **Macht:** Macht ist an und für sich nichts Schlechtes. Wenn sie allerdings (bewusst oder unbewusst) ausgenutzt wird, um andere zu unterdrücken und sich einen eigenen Vorteil zu verschaffen, stellt sie eine Gefahr dar. Menschen, die Macht innehaben, müssen sich derer und der dadurch mitschwingenden Verantwortung bewusst sein und ihr Handeln regelmäßig reflektieren. Jeder Mensch besitzt eine gewisse Macht gegenüber anderen Personen (z.B. Eltern-Kinder, Pastor-Gemeinde, Gruppenleitung-Gruppenmitglied usw.).
- **Gewalt:** Gewalt kann körperlich und/oder psychisch ausgeübt werden und hat immer etwas mit Zwang bzw. Unfreiwilligkeit zu tun. Das Gegenüber und dessen Bedürfnisse werden unterdrückt und/oder verletzt. Gewalt wird nicht nur von einzelnen Personen oder Gruppen ausgeübt - sie kann beispielsweise auch von einer Institution und deren Strukturen ausgehen.
- **Sexualisierte Gewalt:** Die Erweiterung des Begriffs „Gewalt“ auf die „sexualisierte Gewalt“ betont, dass Sexualität instrumentalisiert wird, um Gewalt auszuüben.
- Sexualisierte Gewalt liegt vor, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten die Würde der betroffenen Person verletzt. Sie kann verbal, nonverbal, durch Tätlichkeiten oder auch durch Unterlassen geschehen. Gegenüber Kindern ist jede sexuelle Handlung Gewalt, unabhängig davon, ob sie sich gewehrt haben oder nicht.
- Dabei ist sexualisierte Gewalt ein Sammelbegriff, der verschiedene Stufen umschließt:
 - *Grenzverletzungen:* Grenzverletzungen passieren auch im Alltag ständig, denn sie hängen mit der unterschiedlichen Wahrnehmung eigener (und fremder) Grenzen zusammen. Meist passieren sie daher aus Versehen und es genügt, diese zu benennen und zu berichtigen. Dazu ist es wichtig, dass wir unsere eigenen Grenzen kennen und achtsam sind für unser Gegenüber. Unser Handeln muss so ausgerichtet sein, dass Grenzverletzungen angesprochen und geklärt werden können.

- *(Sexuelle) Übergriffe:* Von (sexuellen) Übergriffen sprechen wir, wenn wiederholt Grenzverletzungen passieren. Hier kommt es entweder absichtlich oder aus fachlicher bzw. sozialer Inkompetenz zu den Grenzverletzungen. Oft werden dabei Abwehrreaktionen der Betroffenen oder Kritik Dritter missachtet. Hier ist es wichtig, einzuschreiten, wenn wir übergriffiges Verhalten wahrnehmen.
- *Strafrechtlich relevante Formen:* Alle sexuellen Handlungen mit, an oder vor Kindern unter 14 Jahren fallen in den Bereich des sexuellen Missbrauchs. Ebenso jede sexualisierte Handlung unter bewusster Ausnutzung von Ungleichheit in Erfahrung, Macht und Autorität. Alle Handlungen, auch im Internet, die gegen die sexuelle Selbstbestimmung geschehen sind strafrechtlich relevant und werden vom Gesetzgeber verfolgt.
- **Meldepflicht:** Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind verpflichtet, einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt unverzüglich der Meldestelle der Bremischen Evangelischen Kirche zu melden. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob die beschuldigte Person der Gemeinde angehört oder nicht.

b) Aufbau dieses Schutzkonzepts

Grundlage dieses Schutzkonzepts ist die „Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“, die vom Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche im Mai 2021 übernommen wurde.

Mit dem Rüsttag der Gemeindevertretung und des Kirchenvorstands und der Schulung durch Pastorin Heike Wegener von der Ev. Kirchengemeinde Horn, Präventionsbeauftragte für sexualisierte Gewalt der BEK, am 17.02.2024 startete das Projekt „Institutionelles Schutzkonzept“ in der Kirchengemeinde Oberneuland. Anschließend wurde eine Arbeitsgemeinschaft Schutzkonzept gebildet, die sich am 04.06.2024 das erste Mal traf.

An der Erarbeitung waren beteiligt: Kirchenvorstand, Gemeindevertretung, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus der Gemeinde.

Unser Leitspruch für dieses Schutzkonzept lautet: „Glaubhaft schützen“. Er bindet sich an das Motto unserer Gemeinde – „Leben teilen · lebendig glauben · glaubhaft leben“ – und macht deutlich: Schutz ist Ausdruck unseres Glaubens. Wir machen unsere Kirchengemeinde zu einem sicheren Ort und leben im Miteinander eine Kultur der Achtsamkeit.

Im Kapitel „Schutz- und Risikoanalyse“ beschreiben wir, wie und von wem wir Rückmeldungen eingeholt und wie wir diese ausgewertet haben. Danach legen wir fest, was die Kirchengemeinde in den einzelnen Bereichen „Verantwortung übernehmen“, „Stärken aufbauen“ und „Handlungsfähig sein“ umsetzen möchte. Weiterhin wird ein Handlungsleitfaden vorgegeben. Beim Abschnitt „Qualitätsmanagement“ wird festgelegt, wann diese Punkte wieder überprüft werden sollen. Im Anhang befinden sich Ansprechpersonen in Fragen der Prävention in unserer Gemeinde sowie wichtige Adressen.

Dieses Schutzkonzept ist kein abgeschlossenes Dokument, sondern ein lebendiger Prozess. Es wird regelmäßig überprüft, angepasst und weiterentwickelt, erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten, danach alle fünf Jahre.

3. Risiko-Ressourcen-Analyse

Am Beginn des Schutzkonzeptes stand die Analyse des Ist-Zustands. Diese diente dazu, Schutzfaktoren (worauf wir stolz sein können, was wir schützen und ausbauen wollen) und Risikofaktoren (wo mögliche Gefahren lauern, wo wir nochmal genauer hinschauen müssen und was wir verbessern wollen) zu erkennen und davon ausgehend Maßnahmen einzuleiten.

a) Ablauf und Zielgruppen der Umfrage

Zur Analyse des Ist-Zustandes wurden folgende Gruppierungen der Kirchengemeinde mittels Fragebögen interviewt: Kirchenvorstand, Gemeindevertretung, Gemeindeverwaltung, Chor, Bläserchor, Gitarrengruppe, Seniorengruppe, Konfirmanden, Jugend, etc. Dazu wurden Fragebögen für drei Gruppen erstellt: Kinder bis ca. 13 Jahre, Jugendliche von 14 bis 27 Jahre und Erwachsene. Die Fragebögen für Kinder und Jugendliche konnten digital beantwortet werden. Für Erwachsene bestand die Möglichkeit zur digitalen Beantwortung sowie zum Ausfüllen des Fragebogens per Hand.

Entsprechend der von der Arbeitsgemeinschaft Schutzkonzept vorgeschlagenen Fragen wurde nach der Wahrnehmung der Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, dem Sicherheitsgefühl in den räumlichen Gegebenheiten und der Kenntnis über bestehende Schutzmaßnahmen gefragt. Außerdem wurde den Befragten die Möglichkeit gegeben, uns ihre Meinung bzw. auch Mitteilungen zukommen zu lassen.

b) Zusammenfassung der Auswertung

Die Fragebögen wurden Anfang Februar an die Gruppierungen ausgegeben. Die Abgabefrist endete am 28.02.2025. Die anonyme Rückgabe war digital, über die Gruppenleitung oder über den Briefkasten vom Gemeindebüro möglich. Es haben insgesamt 86 Personen an der Befragung teilgenommen, davon 36 Erwachsene, 43 Jugendliche und 7 Kinder.

Bei den Kindern und Jugendlichen fühlen sich fast alle sehr wohl und sicher in ihrer Gruppierung und sind auch mit dem Verhalten der Gruppenmitglieder untereinander zufrieden. Dass in den Gruppierungen Regeln gelten, wissen nicht alle. Hier müsste noch nachgearbeitet bzw. darüber gesprochen werden. Die Regeln mit dem Umgang mit Handy, Fotos und Filmmaterial sind bekannt. Bei den Jugendlichen, die einer Leitungsfunktion nachgehen, könnte man über ein Konzept der Vorbereitung für diese Funktion nachdenken und Feedbackrunden organisieren.

Bei den Erwachsenen ergibt sich folgendes Antwortbild: Aufgaben, Kompetenzen und Rollen von Leitung und Mitarbeitenden sind klar definiert. Es bestehen laut der Ergebnisse keine besonderen Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse innerhalb der Gruppen und die jeweiligen Gruppenleitungen greifen ein, wenn sie über ein Fehlverhalten informiert werden. Innerhalb der Gemeinde wird darauf geachtet, dass die Persönlichkeitsrechte geschützt werden (z.B. Einverständnis-Erklärung bevor Fotos, Kontakte etc. von Einzelnen veröffentlicht werden). 27 % der Befragten empfinden, dass der Umgang mit Kritik, Fehlern und Versäumnissen stark von der Situation und der einzelnen Person abhängt. 25%

der befragten wissen nicht, an wen sie sich bei grenzverletzenden oder übergriffigen Verhalten wenden können.

Bei den Erwachsenen in leitender Funktion wurde von 70% angegeben, dass es kein Rückmeldungsmanagement für das Gremium gibt, in dem sie tätig sind. Die gleiche Anzahl sagt, dass sie auf das Thema (sexualisierte) Gewalt vor Beginn der Tätigkeit nicht vorbereitet worden sind. Gleichzeitig sagen 91% der Erwachsenen in Leitungsfunktion, dass sie keine weiteren Informationen, Schulungen etc. zu dem Thema benötigen.

Bei Orten, an denen man sich unwohl fühlt, wurden „Keller“, „Toiletten“, „Flure“ und „der Weg vom Gemeindesaal zur Kirche“ benannt. Hier vor allem vor dem Hintergrund der zum Teil nicht ausreichenden Beleuchtung.

c) Fazit der Umfrage

Die Umfrage zeigt, dass sich die meisten Menschen in unserer Gemeinde wohl und sicher fühlen. Zugleich werden konkrete Handlungsbedarfe sichtbar: Ein Viertel der Befragten weiß nicht, an wen sie sich bei Grenzverletzungen wenden können. Die Mehrheit der Leitenden wurde bisher nicht auf das Thema sexualisierte Gewalt vorbereitet. Diese Lücken nehmen wir ernst.

Dass 91% der Leitenden angeben, keine weitere Schulung zu benötigen, obwohl 70% bisher nicht vorbereitet wurden, zeigt: Hier besteht Sensibilisierungsbedarf. Prävention beginnt mit dem Bewusstsein, dass sexualisierte Gewalt auch in unserer Gemeinde möglich ist.

In der Umfrage wurden keine konkreten Vorfälle sexualisierter Gewalt in unserer Gemeinde berichtet. Das bedeutet nicht, dass es sie nie gab. Es bedeutet, dass wir achtsam bleiben und Räume schaffen müssen, in denen Menschen sich anvertrauen können, auch über Vergangenes.

Die räumlichen Risiken werden im Kirchenvorstand beraten. Konkrete Maßnahmen werden im Laufe des Jahres 2026 festgelegt und im nächsten Qualitätsmanagement-Zyklus überprüft.

Diese Analyse wird alle fünf Jahre wiederholt, um Veränderungen zu erfassen und das Schutzkonzept aktuell zu halten.

4. Personalverantwortung

In einer Kirchengemeinde kommen viele unterschiedliche Menschen zusammen. Damit berührende Gottesdienste, erlebnisreiche Veranstaltungen und wertvolle Begegnungen stattfinden können, packen viele Haupt- und Ehrenamtliche mit an.

In den folgenden Kapiteln ist festgehalten, was wichtig ist, damit in der Kirchengemeinde kein Raum für grenzüberschreitendes Verhalten und (sexualisierte) Gewalt vorhanden ist und sowohl Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche als auch Besucher und Gäste mit Freude ihren Aufgaben nachgehen bzw. sich im kirchlichen Umfeld aufhalten können.

a) Personalauswahl

Um Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Menschen Schutz bieten zu können, ist es notwendig, dass Prävention bereits bei der Personalauswahl beginnt. Dabei geht es um die Auswahl und Begleitung von Hauptamtlichen, aber auch von ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Bei Bewerbungsgesprächen wird das Thema Prävention angesprochen, vor der Ausstellung des Vertrages ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dabei gilt ohne Ausnahme: Einschlägig vorbestrafte Personen werden nicht beschäftigt. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ist Voraussetzung für jede Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Menschen.

Alle haupt- und nebenamtlich angestellten Mitarbeitenden müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Die ehrenamtlich Tätigen, die mit Kindern, Jugendlichen und hilfebedürftigen Erwachsenen über einen längeren Zeitraum zusammen sind (z.B. Ferienlager), sowie alle Ehrenamtlichen, die eine Leitungsfunktion wahrnehmen, müssen ebenfalls ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorweisen.

Für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse der Ehrenamtlichen ist die Person, die den Vorsitz des Kirchenvorstandes inne hat, zuständig, die Stellvertretung übernimmt die Person, die den stellvertretenden Vorsitz des Kirchenvorstandes inne hat. Die Einsichtnahme wird datenschutzkonform dokumentiert.

Alle Mitarbeitenden – haupt-, neben- und ehrenamtlich – unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung der Bremischen Evangelischen Kirche zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. Ohne Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung ist eine Tätigkeit in der Gemeinde nicht möglich. Dies gilt für den Beginn neuer Tätigkeiten ebenso wie für die Fortsetzung bestehender Engagements.

Die entsprechenden Unterlagen werden alle fünf Jahre von den Ansprechpersonen der Gemeinde überprüft bzw. neu eingefordert.

b) Personalentwicklung

(Sexualisierte) Gewalt ist vielfältig und hat unterschiedliche Erscheinungsformen. Die Anzeichen rechtzeitig erkennen und bewerten, ohne vorschnell zu urteilen, kann man nur

mit einem geschulten Blick. Deshalb ist es wichtig, das Thema (sexualisierte) Gewalt immer wieder ins Gespräch zu bringen. Dies geschieht durch regelmäßige Schulungen für die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Für alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die mit Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen tätig sind, ist eine Wiederholung alle drei Jahre, für alle anderen ehrenamtlich Mitarbeitenden alle 5 Jahre verpflichtend. Die Überprüfung erfolgt durch die Ansprechpersonen der Gemeinde. Sie laden zu Schulungen und Wiederholungsschulungen ein.

Ehrenamtliche werden zu Beginn ihrer Tätigkeit für das Thema sensibilisiert, indem das Thema Prävention sexualisierter Gewalt mit ihnen angesprochen wird, sie sich zur Selbstauskunft und zur Einhaltung des Schutzkonzeptes verpflichten.

- Aus- und Fortbildung sehen wir daher als zentralen Bestandteil der Prävention von sexualisierter Gewalt. Alle Mitarbeitenden, nehmen an einer Basis-Schulung „Prävention sexualisierter Gewalt“ teil, unabhängig davon, ob sie haupt- oder ehrenamtlich tätig sind.
- Jugendliche, die als Teamer:innen tätig werden, absolvieren die Jugendleiter:innen-Card-Schulung (Juleica), die eine Basis-Schulung zum Thema Prävention enthält. Die Kosten trägt die Gemeinde.
- Die Intensität der Schulung richtet sich nach der Tätigkeit:
 - Basis-Schulung: alle Mitarbeitenden
 - Vertiefungs--Schulung: Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt zu Schutzbefohlenen
 - Basis-Schulung und (wenn möglich) Leitungsschulung: Kirchenvorstand, Gruppenleiter:innen, Pfarrpersonen
- Wir informieren unsere Mitarbeitenden regelmäßig über Prävention gegen sexualisierte Gewalt und über entsprechende Schulungsangebote. Wir sorgen dafür, dass alle Mitarbeitenden an entsprechenden Schulungen regelmäßig teilnehmen. Ohne die Teilnahme ist eine Tätigkeit in der Gemeinde nicht möglich. Dies gilt für den Beginn neuer Tätigkeiten ebenso wie für die Fortsetzung bestehender Engagements. Die Überprüfung erfolgt durch die Ansprechpersonen der Gemeinde. Sie laden zu Schulungen und Wiederholungsschulungen ein.

5. Rahmenbedingungen (räumlich und strukturell)

Es gibt Dinge, die für uns so selbstverständlich sind, dass sie im Alltag untergehen: Rahmenbedingungen, die wir als gegeben hinnehmen, weil wir es nicht anders kennen, und deshalb gar nicht auf die Idee kommen, diese zu hinterfragen. Gerade beim Thema Prävention ist es aber besonders wichtig, eben diese Bereiche zu beleuchten.

Die Eingangstür der Kirche ist offen; ebenso die Tür zum Gemeindehaus. Unbefugten wäre daher Zutritt möglich. Das Problem des unbefugten Zutritts während laufender Veranstaltungen besteht in vielen Räumen unserer Kirchengemeinde. Es gibt auch keine Notfalltelefone oder ähnliche Einrichtungen.

Die räumlichen Risiken werden im Kirchenvorstand beraten. Konkrete Maßnahmen werden bis Ende 2026 umgesetzt (siehe Abschnitt 3).

6. Verhaltenskodex

Unser Verhaltenskodex schafft einen Orientierungsrahmen für ein gemeinsames Miteinander und bietet Handlungssicherheit im Alltag. Die verbindlichen Verhaltensregeln können zur Überwindung der Sprachlosigkeit und der Unsicherheit im Zusammenhang mit (sexualisierter) Gewalt beitragen. Sie erleichtern es Betroffenen und Dritten, Grenzverletzungen frühzeitig als solche zu erkennen und zu benennen, sich Hilfe zu holen und so (sexuell) übergriffigem Verhalten Einhalt zu gebieten. Mit klaren und verbindlichen Regeln können auch die Mitarbeitenden Sicherheit für ihr berufliches Handeln gewinnen und sich vor falschen Beschuldigung und Verdächtigungen schützen.

Grundlage aller Verhaltensregeln ist das Abstands- und Abstinenzgebot der EKD-Gewaltschutzrichtlinie: Alle Mitarbeitenden achten das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers. In Seelsorge- und Vertrauensbeziehungen ist jede Art von sexuellem Kontakt verboten.

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde Oberneuland verpflichten sich:

• **Wertschätzung und Respekt**

- Alle Menschen werden gleich behandelt, niemand wird diskriminiert.
- Sprache und Wortwahl sind von Wertschätzung geprägt. Abwertende, sexistische oder gewaltverherrlichende Äußerungen haben keinen Platz.
- Jeder Mensch hat das Recht, Nein zu sagen. Dieses Nein wird respektiert.

• **Nähe und Distanz**

- Niemand wird ohne freie Zustimmung körperlich berührt.
- Einzelgespräche mit Kindern und Jugendlichen finden nicht hinter geschlossenen Türen oder an unzugänglichen Orten statt. Wenn ein vertrauliches Gespräch nötig ist, wird eine Kollegin oder ein Kollege informiert.
- Private Geschenke an einzelne Kinder oder Jugendliche ohne Wissen der Eltern oder Leitung sind nicht erlaubt.
- Seelsorgegespräche mit Erwachsenen finden in der Regel in den Diensträumen statt. Hausbesuche werden im Vorfeld angekündigt. Das Abstinenzgebot gilt absolut und ohne Ausnahme. (S. 2a Wichtige Begriffe)
- Kontakt über private Kanäle (WhatsApp, SMS) erfolgt nur bei dienstlicher Notwendigkeit und transparent.

• **Freizeiten und Übernachtungen**

- Minderjährige nehmen nur nach Zustimmung der Eltern an mehrtägigen Fahrten und Übernachtungen teil.
- Bei mehrtägigen Fahrten und Übernachtungen begleiten Erwachsene beiderlei Geschlechts die gemischte Gruppe. Diese Begleitung findet durch Personen statt, die nicht miteinander verheiratet, verwandt oder verschwägert sind.

- Schlaf- und SanitÄrrÄume sind nach Geschlechtern getrennt. Auf die IntimsphÄre ist zu achten. F¼r nonbinÄre Personen werden individuelle Regelungen verabredet, die im Sinne dieser Personen sind.
 - Das Betreten von SchlafrÄumen durch Mitarbeitende erfolgt nur nach Ank¼ndigung durch Personen desselben Geschlechts.
 - Mitfahrende sind ¼ber den Verhaltenskodex und ihre Beschwerdem¼glichkeiten zu informieren.
 - Freizeiten erfolgen nach klar formulierten Freizeitregeln, die allen Mitreisenden bekannt gemacht werden und f¼r alle einsehbar sind.
 - Jede Fahrt bedarf einer vorherigen Risikoanalyse.
 - Den Reisenden und ihren Erziehungspersonen wird in den AGB mitgeteilt, dass eine Freizeit nicht stattfinden oder abgebrochen werden kann, wenn diese GrundsÄtze nicht einzuhalten sind.
- **Medien und Fotos**
 - Fotografieren und Filmen ist nur mit vorheriger Einwilligung der Kinder, Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten erlaubt – niemals in Umkleide- oder SanitÄrbereichen- und Schlafbereich
 - Pornographische oder gewaltverherrlichende Darstellungen sind verboten.
 - Das Jugendschutzgesetz wird beachtet (z.B. Filme, Spiele, Software, Alkohol, Nikotin).
 - Private Kontakte von Mitarbeitenden zu Kindern und Jugendlichen ¼ber soziale Netzwerke (Instagram, TikTok, Snapchat, etc.) sind nicht erlaubt. Dienstliche Kommunikation erfolgt ¼ber offizielle KanÄle und mit Wissen der Eltern.
- **Hinschauen und Handeln**
 - Wir schauen hin, wenn Grenzen verletzt werden, auch wenn es unbequem ist.
 - Wir sprechen Grenzverletzungen unmittelbar an und holen Hilfe, wenn n¼tig.
 - Wir informieren die gemeindliche Ansprechpersonen.
 - Jede sexuelle Handlung mit, an oder vor Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung und wird an die Meldestelle der BEK gemeldet.
 - Alle Mitarbeitenden haben die Meldepflicht gegen¼ber der Meldestelle der BEK und wissen, wie diese zu erreichen ist.

Konsequenzen: Verst¼Ùe gegen diesen Verhaltenskodex werden angesprochen und k¼nnen – je nach Schwere – zu GesprÄchen, Ermahnungen oder dem Ausschluss von der TÄtigkeit f¼hren.

Verbindlichkeit: Dieser Verhaltenskodex wird allen Mitarbeitenden bei Beginn ihrer TÄtigkeit ausgehÄndigt und besprochen. Er ist im Gemeindeb¼ro einsehbar und wird bei Raumvermietungen zur Kenntnis gegeben. Mitarbeitende und Nutzende bestÄtigen mit ihrer Unterschrift: „Der Verhaltenskodex wurde mir vermittelt und wird von mir umgesetzt.“

7. Beteiligung und Prävention – Stärken aufbauen

Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene können sich nicht allein vor sexualisierter Gewalt schützen. Die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen. Dennoch ist es wichtig, ihre Ressourcen zu stärken: Wer seine Rechte kennt, wer gelernt hat, Grenzen zu benennen und Hilfe zu holen, ist weniger leicht manipulierbar. Abhängigkeit ermöglicht Machtmissbrauch. Als Kirchengemeinde Oberneuland wollen wir unseren Beitrag dazu leisten. Unser Verhaltenskodex soll vorgelebt, von allen eingefordert und etabliert werden. Folgendes wollen wir in der Praxis konkret umsetzen:

a) Kinder und Jugendliche stärken

Unsere Kirchengemeinde ist ein Ort, an dem Kinder und Jugendliche sich selbst und ihren Glauben erleben und ausprobieren sollen. Sie sind Subjekte ihres Erlebens und werden als Individuen ernstgenommen. Kinder und Jugendliche haben Rechte. Diese Rechte sollen in unserer Gemeinde bekannt sein und vermittelt werden. Die wichtigsten sind:

- Dein Körper gehört dir!
- Vertraue deinem Gefühl!
- Du hast ein Recht, Nein zu sagen!
- Unheimliche Geheimnisse darfst du weitererzählen!
- Du hast ein Recht auf Hilfe!
- Keiner darf dir Angst machen!
- Du bist nicht schuld!

Damit Kinder und Jugendliche in der Evangelischen Kirchengemeinde Oberneuland ihre Lebens- und Glaubenserfahrung an einem sicheren Ort machen können, sichern wir folgendes zu:

- Allgemeine Gruppenregeln werden gegenüber Kindern und Jugendlichen deutlich kommuniziert. Die Teilnehmenden werden in den Prozess der Erarbeitung einbezogen.
- Mögliche Konsequenzen bei der Nichtbeachtung von Gruppenregeln werden im Voraus benannt und transparent dargestellt. Konsequenzen werden klar und verständlich formuliert und in angemessener Weise angewendet. Konsequenzen sind innerhalb des Teams zu besprechen.
- Wir fördern die Ausbildung unserer Gruppenverantwortlichen im Bereich Gruppenleitung und Prävention durch Schulungen.
- Wir machen das Schutzkonzept der Kirchengemeinde Oberneuland und die darin enthaltene Grundhaltung zum Umgang mit Schutzbefohlenen in den Gruppen, Einrichtungen und Maßnahmen regelmäßig aktiv zum Thema. In der Konfirmandenarbeit wird das Thema „Grenzen und Rechte“ behandelt. Für Jugendliche planen wir ein Präventionsangebot zu sexualisierter Gewalt und Empowerment. Für Kinder prüfen wir ein altersgerechtes Angebot zu Kinderrechten.
- Wir wollen, dass Kinder und Jugendliche in unserer Gemeinde eine Stimme haben. Ihre Meinung wird gehört – in Gruppen, bei Freizeiten, bei der Gestaltung von Angeboten. Sie sollen wissen, an wen sie sich wenden können, wenn etwas nicht stimmt.

- Eltern sind wichtige Partner im Schutz ihrer Kinder. Wir informieren sie über unser Schutzkonzept und laden sie ein, mit uns über Prävention ins Gespräch zu kommen.

b) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene stärken

Auch erwachsene Schutzbefohlene – Menschen in Beratung, Seelsorge, Krisen oder Abhängigkeitsverhältnissen – sollen wissen, dass sie Rechte haben: das Recht auf respektvolle Behandlung, das Recht, Nein zu sagen, das Recht auf Beschwerde. Wir informieren sie über die Ansprechpersonen und Beschwerdewege.

8. Beschwerde- und Interventionsplan

Wenn Menschen selbst von sexualisierter Gewalt betroffen sind, einen Verdacht haben oder erfahren, dass andere Menschen betroffen sind, brauchen sie Unterstützung. Diese Situation kann zum einen emotional sehr belastend sein, zum anderen brauchen diese Menschen das entsprechende Wissen, um gut handeln zu können.

Betroffene von sexualisierter Gewalt haben Anspruch auf Unterstützung, Beratung und Anerkennungsleistungen. Informationen dazu erteilt die Fachstelle der BEK. Wir ermutigen Menschen, die in der Vergangenheit in unserer Gemeinde Grenzverletzungen oder Gewalt erlebt haben, sich zu melden, auch wenn die Vorfälle lange zurückliegen oder die betreffende Person bereits verstorben ist.

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, wie nach einem aufgetretenen Verdacht oder konkreten Vorfall vorgegangen werden soll:

a) Allgemeines Beschwerdeverfahren

Beschwerden und Rückmeldungen sind willkommen – sie helfen uns, besser zu werden. Für allgemeine Anliegen (Kritik, Verbesserungsvorschläge, Konflikte) können Sie sich an das Gemeindebüro oder die Pastores wenden. Wir nehmen Ihre Rückmeldung ernst und melden uns zurück.

Für längerdauernde Konflikte gibt es die BEK-Broschüre „Partnerschaftliche Zusammenarbeit“, die Wege zur Klärung aufzeigt.

b) Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Wenn Sie einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt haben oder selbst betroffen sind, gelten besondere Regeln.

- Ansprechpersonen in der Gemeinde:
Brigitte von Engelbrechten, Mitglied der Gemeindevertretung, Tel. 0174 8841000, E-Mail brigitte@von-engelbrechten.de und
Eberhard Kohlberg, Mitglied der Gemeindevertretung, Tel. 0160 96388813, E-Mail eberhard.kohlberg@awi.de
- Nancy Janz – Meldestelle und Leitung der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Bremischen Evangelischen Kirche, Haus der Kirche, Franzioseck 2-4, 28199 Bremen, Telefon: 0151 75601310, E-Mail: nancy.janz@kirche-bremen.de
- **Die Ansprechstelle für von sexualisierter Gewalt Betroffene und ihre Angehörigen befindet sich in der Evangelischen Familien- und Lebensberatungsstelle:** Frau Kristin Glockow und Regine Spohr-Vankann, an eine männliche Ansprechperson kann vermittelt werden (Telefon 0421 333 563, Mail: bek-lebensberatung@kirche-bremen.de)

c) Erste Handlungsschritte

Bei einer Vermutung:

- Ruhe bewahren, dem Bauchgefühl trauen
- Vier-Augen-Prinzip: sich an eine Vertrauensperson wenden
- Zeitnah dokumentieren (Was wurde gesehen/gehört? Und ganz getrennt davon: Was denke ich dabei?)
- Bei begründetem Verdacht: Meldepflicht beachten!

Bei einer akuten Situation:

- Ruhe bewahren, Situation einschätzen
- Betroffene Person schützen und unterstützen
- Beraten lassen, dokumentieren
- Zeitnahe Meldung an die Meldestelle der BEK

Wenn sich jemand anvertraut:

- Zuhören, glauben, ernst nehmen
- Bestärken: „Es ist richtig, dass du dich anvertraust. Du bist nicht schuld.“
- Nichts versprechen, was man nicht halten kann
- Hinweisen: „Ich lasse mich beraten und stimme mich mit dir ab.“
- Meldepflicht bedenken.

d) Was nicht geschehen soll

- Nichts auf eigene Faust unternehmen
- Keine direkte Konfrontation der verdächtigten Person
- Keine eigenen Ermittlungen oder Befragungen
- Keine Informationen an die verdächtige Person
- Zunächst keine Konfrontation der Eltern (ohne Beratung)
- Keine voreilige Anzeige bei der Polizei

e) Meldepflicht

Alle Mitarbeitenden – haupt- und ehrenamtlich – sind verpflichtet, einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot unverzüglich der Meldestelle zu melden (Gewaltschutzrichtlinie §6).

Der Interventionsplan der BEK gilt in der jeweils gültigen Fassung und ist eine verpflichtende Anlage zu diesem Schutzkonzept.

f) Dokumentation

Notieren Sie zeitnah in zwei Spalten:

Links: Was wurde gesehen, gehört, wahrgenommen? (Fakten)

Rechts: Was denke ich dabei? Wie ordne ich es ein? (Einschätzung)

Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und sicher aufzubewahren.

g) Bei unbegründetem Verdacht

Bei unbegründetem Verdacht informiert die Gemeindeleitung alle, die von der Beschuldigung erfahren haben, über das Ergebnis. Die betroffene Person erhält Unterstützung bei der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit.

h) Beratung und Hilfe

Sämtliche Ansprechpersonen sind auf der letzten Seite zusammengefasst.

Wenn jedoch Gefahr im Verzug ist, wenden Sie sich direkt an die Polizei (Tel. 110). Diese muss Hinweisen nachgehen, ist dafür auch handlungsfähig. Die Polizei hat außerdem Beauftragte für Kriminalitätsoffer (BPfk).

i) Nachhaltige Aufarbeitung

Trotz aller Bemühungen, Grenzverletzungen oder Missbrauch weitestgehend vorzubeugen, kann es zu Vorfällen kommen. Diese Vorfälle müssen aufgearbeitet, Betroffene begleitet und entschädigt und Tatpersonen zur Verantwortung gezogen werden.

Vergebung kann und darf nicht eingefordert oder unterschwellig erwartet werden. Vielmehr ist der Aufarbeitungsprozess möglichst so zu gestalten, dass die betroffene Person sich einbringen kann und ihre Erwartungen einbringen kann. Daher wird der Prozess fachlich gestaltet, dies geschieht durch die Fachstelle sexualisierte Gewalt. Nach der Aufklärung, und nachhaltigen Aufarbeitung ist zu schauen, welche Konsequenzen hat die geschehene Gewalt für das Schutzkonzept. Wo muss nachgebessert werden, damit so eine Situation das nächste mal verhindert werden kann?

Offensichtlich haben sich Lücken ergeben, die nun geschlossen werden müssen. Eine Reflexion des Vorfalls ist durchzuführen (Was ist gut gelaufen? Was hätte anders laufen müssen?).

9. Öffentlichkeitsarbeit und Qualitätsmanagement

Ein Schutzkonzept ist nur so wirksam wie die Menschen, die es kennen und danach handeln. Deshalb braucht es kontinuierliche Pflege: Das Konzept muss bekannt gemacht, überprüft und weiterentwickelt werden. Es wird im Internet veröffentlicht, die Verhaltensregeln, die Ansprechpersonen der Gemeinde, Interventionsplan und Meldestelle hängen aus und darauf wird aktiv hingewiesen.

a) Verantwortlichkeit

Der Kirchenvorstand trägt die Verantwortung für die Umsetzung und Überprüfung des Schutzkonzepts. Er benennt zwei Personen, die sich

- um das Thema Prävention in der Gemeinde kümmern,
- das Schutzkonzept im Bewusstsein halten,
- Fortbildungen und Präventionsangebote initiieren,
- die regelmäßige Überprüfung organisieren.

Ansprechbar für Fragen zum Thema sind:

- Brigitte von Engelbrechten, Mitglied der Gemeindevertretung, Tel. 0174 8841000, E-Mail brigitte@von-engelbrechten.de
- Eberhard Kohlberg, Mitglied der Gemeindevertretung, Tel. 0160 96388813, E-Mail eberhard.kohlberg@awi.de

b) Überprüfungszeitraum

Das Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft:

Erste Überprüfung: zwei Jahre nach Inkrafttreten (voraussichtlich 2028)

Danach: alle fünf Jahre

Zusätzlich: bei wesentlichen Veränderungen in der Gemeindegarbeit

c) Was überprüft wird

Bei der Überprüfung werden folgende Fragen gestellt:

- Ist das Schutzkonzept in der Gemeinde bekannt? Kennen die Mitarbeitenden die Ansprechpersonen und Beschwerdewege?
- Wurden die Schulungen durchgeführt? Sind Führungszeugnisse und Selbstverpflichtungen aktuell?
- Gab es Verdachtsfälle oder Beschwerden? Haben die Verfahren funktioniert?
- Sind die räumlichen Risiken bearbeitet worden?
- Hat sich die Gemeindegarbeit verändert (neue Gruppen, neue Angebote)?
- Gibt es neue Erkenntnisse oder Vorgaben der Landeskirche?

Die Ergebnisse der Überprüfung werden im Kirchenvorstand beraten und protokolliert. Notwendige Änderungen werden ins Schutzkonzept aufgenommen.

d) Öffentlichkeitsarbeit

Das Schutzkonzept wird auf folgenden Wegen bekannt gemacht:

- Veröffentlichung auf der Homepage der Kirchengemeinde
- Hinweis im Gemeindebrief (bei Inkrafttreten und bei Aktualisierungen)
- Aushang im Gemeindehaus (Kurzfassung oder Plakat mit Ansprechpersonen)
- Vorstellung in Gremien (Kirchenvorstand, Gemeindevertretung)

- Besprechung bei Mitarbeitenden-Treffen
- Aushändigung an neue Ehrenamtliche
- Kenntnisnahme bei Raumvermietungen
- Zudem hängen der Interventionsplan und die Karte der Fachstelle aus.

Das Thema Prävention wird regelmäßig in Gruppen und Gremien angesprochen als Teil unserer Gemeindeskultur.

e) Lebendiger Prozess

Mit einem geschriebenen Schutzkonzept ist der Schutzprozess nicht fertig. Wir verstehen dieses Konzept als lebendes Dokument, das mit unserer Gemeinde wächst. Die „Fragen zum Weiterentwickeln“, die in verschiedenen Abschnitten formuliert sind, dienen diesem Prozess: im Gespräch zu bleiben, Lücken zu entdecken, die Wirksamkeit zu überprüfen.

Unser Ziel ist eine Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung – in der wertschätzend und grenzachtend gehandelt wird, in der Verantwortung übernommen wird für das eigene Handeln und für das Aktivwerden bei Gewalt.

10. Schlusswort

Missbrauch und (sexualisierte) Gewalt in der Kirche sind ein Themenkomplex, der in den vergangenen Jahren und sicher auch noch für eine längere Zeitspanne in der Öffentlichkeit, in den Medien, in der Kirche und bei den Gläubigen präsent ist. Wir wollen mit unserem Schutzkonzept einen Beitrag für ein gutes, sicheres und achtsames Miteinander leisten. Unser Leitspruch „Glaubhaft schützen“ soll uns auf unserem gemeinsamen Weg begleiten und das Miteinander weiter wachsen.

Ihre Arbeitsgemeinschaft Schutzkonzept

Stand: Februar 2026

11. Inkrafttreten

Das Institutionelle Schutzkonzept der Kirchengemeinde Oberneuland wird hiermit in Kraft gesetzt.

Bremen, den 14.03.2026

12. Anhang

Wichtige Adressen

Ansprechpersonen in der Kirchengemeinde:

- Grundsätzlich alle Gruppenleiter
- Ansprechpersonen in der Gemeinde: Brigitte von Engelbrechten, Mitglied der Gemeindevertretung, Tel. 0174 8841000, brigitte@von-engelbrechten.de und Eberhard Kohlberg, Mitglied der Gemeindevertretung, Tel. 0160 96388813, eberhard.kohlberg@awi.de

- Nancy Janz – Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Bremischen Evangelischen Kirche, Haus der Kirche, Franzuseck 2-4, 28199 Bremen, Telefon: 0151 75601310, E-Mail: nancy.janz@kirche-bremen.de
- Wenn Gefahr im Verzug ist, wenden Sie sich an die Polizei (Tel. 110)!
- Folgende Stellen leisten unabhängige, anonyme Beratung:
Hilfe-Telefon sexueller Missbrauch Tel. 0800 22 55 530 www.hilfe-portal-missbrauch.de